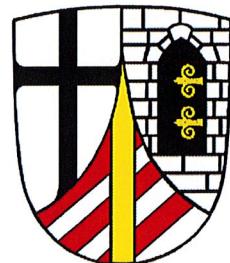


GEMEIDNE BUTTENWIESEN
OT PFAFFENHOFEN A.D.ZUSAM

BEBAUUNGSPLAN
„Pfaffenhofen West“
OT Pfaffenhofen an der Zusam

FLUR-NR: 400
GEMARKUNG PFAFFENHOFEN A.D.ZUSAM, GEMEINDE BUTTENWIESEN

BETEILIGUNG vom 07.10.2019 – 07.11.2019



INHALTSVERZEICHNIS

Der Inhalt des Bebauungsplanes besteht aus:

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| TEIL | A | PLANZEICHNUNG |
| TEIL | B | SATZUNG + VERFAHRENSVERMERKE |
| TEIL | C | BEGRÜNDUNG – ALLGEMEIN |

herb und partner
stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbB
am berg 29 - 86672 thierhaupten
fon 0 82 71 35 34 - fax 0 82 71 31 49
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

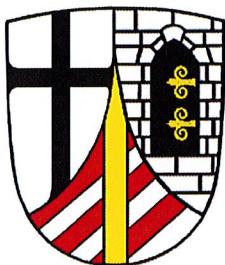
Entwurf 26.08.2019

Fassung vom 25.11.2019

GEMEIDNE BUTTENWIESEN
OT PFAFFENHOFEN A.D.ZUSAM

BEBAUUNGSPLAN
„Pfaffenhofen West“
OT Pfaffenhofen an der Zusam

FLUR-NR: 400
GEMARKUNG PFAFFENHOFEN A.D.ZUSAM, GEMEINDE BUTTENWIESEN



TEIL B SATZUNG + VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 10 und 13b des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 2414) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.17 (GVBl. S. 375) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO (BayRS 2020-1-1-I) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - sowie der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.17 (BGBl. I S. 1057) folgenden Bebauungsplan als Satzung:

herb und partner
stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbB
am berg 29 - 86672 thierhaupten
fon 0 82 71 35 34 · fax 0 82 71 31 49
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Entwurf 26.08.2019

Fassung 25.11.2019

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, das für Überplanung von Außenbereichsflächen (Ortsrand) möglich ist.

Die versiegelte Grundfläche der Hauptgebäude darf bei diesem Verfahren max. 10.000 m² betragen. Bei einer Baufläche (Grundstücksfläche) von ca. 9.130 m² und einer Grundflächenzahl von 0,4 wird die Obergrenze von 10.000 m² deutlich unterschritten. Somit ist das Verfahren zulässig.

Nach § 13b BauGB entfällt die Umweltprüfung, die Eingriffsregelung und die Forderung der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.

I. FESTSETZUNGEN

1. Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 400 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Zusam, Gemeinde Buttenwiesen.

Die Grenzziehung ergibt sich auch aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen.
- 2.2 Ausnahmen gemäß § 4 Abs.3 BauNVO sind ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Es gelten die im Plan eingetragenen Werte und Bezeichnungen der Nutzungsschablone.
- 3.2 Grund- und Geschossflächenzahl
Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ist als Höchstgrenze zulässig.
- 3.4 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird festgesetzt auf 600 m² pro Einzelhaus.
- 3.6 Es gilt die Abstandsflächenregelung der BayBO.

4. Grundstückszufahrten

Grundstückszufahrten dürfen nur an folgenden Stellen angelegt werden:

Bauplatz (a)	nur an der Nordseite des Grundstücks
Bauplätze (b), (c), (d)	nur an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle an der Westseite des jeweiligen Grundstücks
Bauplatz (e)	an der im Bebauungsplan vorgesehenen Stelle an der Westseite und an der Südseite des Grundstücks
Bauplätze (f)-(l)	nur an der Ostseite des jeweiligen Grundstücks (nicht in der festgesetzten Grünfläche!)

5. Haustypen und Bauweisen

- 5.1 Es gilt die offene Bauweise.

6. Zulässige Gebäudehöhe und Höhenlage der baulichen Anlagen

- 6.1 Die Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens einschließlich Bodenbelag darf maximal 30cm über dem höchsten Punkt des natürlichen Geländes innerhalb des Gebäudegrundrisses liegen.
In die mit dem Bauantrag einzureichenden Unterlagen (Planzeichnungen, d.h. Grundrisse und Schnitte) sind in auszureichendem Umfang Höhenangaben zum natürlichen und zum geplanten Geländeverlauf einzutragen, anhand derer die Höhenlage des Gebäudes klar erkennbar ist.
- 6.2 Die Gesamthöhe der Gebäude darf 10,00m über dem Fußboden des Erdgeschosses nicht überschreiten.

7. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
Die Hauptgebäude sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

8. Garagen, Stellplätze, Nebengebäude und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 8.1 Garagen, Carports und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 8.2 In den in der Planzeichnung als Grünflächen markierten Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen wie Gartenhäuser, Nebengebäude etc. unzulässig.

9. Oberflächenentwässerung, wasserwirtschaftliche Festsetzungen

- 9.1 Stellplätze im Freigelände sind wasserdurchlässig auszubilden. Regenwasser oder Grundwasser/Drainagewasser darf nicht in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen, das nicht in Regenwasser- Nutzungsanlagen zurückgehalten wird, ist unter Beachtung der in Nr. 13 beschriebenen Hinweise auf dem jeweiligen Grundstück versickern zu lassen.

- 9.2 Östlich der Erschließungsstraße (Bürgermeister-Geißler-Straße) ist zur Aufnahme und Versickerung des Niederschlagswassers der Straße eine 1,7 m breite Mulde im jeweiligen Anliegergrundstück.

10. Durchführung grünordnerischer Maßnahmen

- 10.1 Pro Grundstück ist mindestens ein heimischer Laubbaum der Wuchsklasse 1 (als Hochstamm) in der straßenseitigen Grundstückshälfte (Hausbaum) zu pflanzen (Pflanzzeitpunkt im ersten Vegetationsjahr nach Erstellung des Rohbaus). Die festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer zu pflegen; ggf. ist Pflanzenausfall artgleich nachzupflanzen. Pflanzenauswahl gemäß nachfolgender Pflanzliste.

Die vorhandene Eingrünung im Norden, Süden und Westen des Baugebiets ist zu erhalten.

PFLANZLISTE

Bäume Wuchsklasse 1

mind. H, 3xv., StU. 16-18

Acer platanoides <i>in Sorten</i>	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Juglans regia	Walnussbaum
Prunus avium <i>in Sorten</i>	Vogel-Kirsche
Tilia cordata <i>in Sorten</i>	Winter-Linde
Carpinus betulus <i>in Sorten</i>	Hainbuche

Bäume Wuchsklasse 2

mind. H, 3xv., StU. 16-14 / Hei, 2xv., 125-150

Obstbäume, bevorzugt Lokalsorten

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus spec.	Weißdorn-Arten
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus pyraster	Holzbirne
Sorbus <i>in Arten und Sorten</i>	Eberesche/Mehlbeere/Elsbeere

Sträucher

Str., 2xv., 60-100

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenbüschchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche

Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix cinerea	Grau-Weide
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

- 10.2 Die Eingrünungshecken sind aus Pflanzen entsprechend der Pflanzliste herzustellen.
Zu landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt der Pflanzabstand von Bäumen mindestens 4 m.
Der Pflanzabstand von Sträuchern beträgt mindestens 2 m. Pflanzdichte ist ca. 1 Gehölzpflanze pro 4 m².
- 10.3 Pflege unbebauter Grundstücke
Bei unbebauten Grundstücken ist eine regelmäßige Pflege sicherzustellen.
- 10.4 Die Ortsrandeingrünung ist regelmäßig zu pflegen, sodass keine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung entsteht. Die eventuelle Inanspruchnahme angrenzender landwirtschaftlicher Flächen für die Pflegemaßnahmen ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter abzustimmen.
- 10.5 In den Eingrünungsstreifen sollen keine Bäume angepflanzt werden. Bei der Pflanzung von Bäumen sind die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.
- 10.6 Die Entfernung der auf den Baugrundstücken vorhandenen Hecken ist nur in der vegetationsfreien Jahreszeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig, außerhalb dieser Zeit nur mit Erlaubnis des Landratsamts Dillingen a.d. Donau.

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

11. Regenerative Energien

- 11.1 Wo immer sinnvoll möglich, sollen Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie eingebaut werden (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Wintergärten als Wärmefallen etc.). Die Zulässigkeit richtet sich nach der BayBO.
- 11.2 Luftwärmepumpen können je nach Anordnung der Schall emittierenden Außengeräte trotz Einhaltung der gesetzlichen Immissionsrichtwerte zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen.
Falls eine Luftwärmepumpe installiert wird, sind die erforderlichen Außengeräte so anzutragen, dass eine Störung für Grundstücksnachbarn soweit möglich vermieden wird. Gegebenenfalls sind die Außengeräte entsprechend schalltechnisch wirksam einzuhauen.

12. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzugeben. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50;
E-Mail: DST Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Aufgrund des in der Nähe des Baugebiets befindlichen Bodendenkmals D-7-7330-0061 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ besteht die Vermutung, dass auch innerhalb des Neubaugebiets Bodenfunde angetroffen werden können. Deshalb ist gemäß Art. 7.1 BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde, dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau, einzuholen.

13. Wasserwirtschaftliche Hinweise

Wasserrecht- Regenwasser

Die Regenwasserbewirtschaftung für das Bebauungsplangebiet soll ökologisch und naturnah erfolgen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung- NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Das geplante Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf nur dann keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, wenn die Einleitung den Erfordernissen der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TRENOG) entspricht. Sind die TRENOG nicht anwendbar ist ein wasserrechtliches Verfahren zu beantragen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, ist die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu beachten. Das Merkblatt wird zukünftig vom Arbeitsblatt DWA-A 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ abgelöst. Zusätzlich wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 117 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie die DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen – Teil 1-4 hingewiesen.

Wasserrecht-Anzeigepflichtige Erdaufschlüsse

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind dem Landratsamt einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau anzuseigen (§ 48 Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten nach Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist, soweit nicht eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung vorliegt.

Wasserrecht-Grundwasser

Befristete Anschneidungen von Grundwasser im Zusammenhang mit der Ausführung der einzelnen Baumaßnahmen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70, Abs. 1 Nr. 3 BayWG. Diese ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn der Baumaßnahme beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau zu beantragen.

Eine ständig andauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, unterliegt der wasserrechtlichen Erlaubnispflicht (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz WHG). Diese ist ggf. rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau zu beantragen. Aufgrund des festgestellten Grundwasserabstandes im Planungsgebiet wird besonders hingewiesen auf:

- Die besonderen Anforderungen an die Statik und Auftriebssicherheit bei der Planung und Errichtung von Kellergeschossen und der Aufstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Lagerbehälter für Heizöl), sowie
- Die Erforderlichkeit von Bauwerksabdichtungen mindestens bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel.

Niederschlagswassernutzung für Brauchwasserzwecke

Alle Zapfstellen, die mit dem Zisternenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988 mit einem Schild – Kein Trinkwasser – zu kennzeichnen.

Gemäß Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 2 sind Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme dauerhaft, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Sollte für niederschlagsarme Zeiten eine zusätzliche Nachspeisung mit Trinkwasser in die Zisterne (Regenwasserbehälter) erforderlich sein, so ist dies nur über einen freien Auslauf möglich. Am Trinkwasser-Hausanschluss sollte für zukünftige Installationsarbeiten ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden:

„Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen!“

Eine Verbindung zwischen einer Trinkwasserleitung und einer Regenwassernutzungsanlage oder einer Eigengewinnungsanlage ist verboten!

Gemäß der Trinkwasserverordnung 2001 ist der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage anzeigepflichtig.

Starkregenereignisse und wild abfließende Wasser

Eine Befragung mehrerer Anwohner am Kornweg ergab, dass bisher keine Probleme wegen wild abfließendem Niederschlagswasser bekannt sind. Dennoch sollten zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser (z.B. bei Starkregenereignissen) geeignete Objektschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser (Starkregenereignisse) nicht eindringen kann.

14. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Im Gebiet sind keine vorhandenen Altlasten oder dergleichen bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt zu informieren, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

15. Leitungen, Versorgungsstrassen

Der Schutzbereich von Leitungstrassen ist gemäß den jeweiligen Vorschriften einzuhalten. Bei Arbeiten im Gelände sind Kabellagepläne einzuholen. Einschlägige Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Masten und Unterstützungen, welche für oberirdische Leitungen (Fernsprechleitung, Elektrizität etc.) bestimmt sind, sind unzulässig.

16. Abwasserbeseitigung

Regenwasserbehandlung

Als Auffüllmaterial im Bereich von geplanten Versickerungsanlagen darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

17. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Immissionen

Es wird auf die landwirtschaftlichen Immissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) aus der ortsüblichen Bewirtschaftung angrenzender und naher landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betriebe hingewiesen; dazu gehören insbesondere Lärmbelästigungen durch Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr auch vor 06.00 Uhr morgens (z.B. durch das tägliche Futterholen) und nach 22.00 Uhr (z.B. durch Erntearbeiten wie Mais-, Silage, Getreide- und Zuckerrübennte) sowie dem Befüllen der Fahrsilos inklusive der Futterentnahme daraus. Gleichermaßen gilt für die ortsübliche Gülleaussbringungen und die daraus resultierenden z.T. erheblichen Geruchsimmissionen.

18. Brandschutz

Der Löschwasserbedarf ist über die zentrale Wasserversorgung sichergestellt. Nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W405 ist in Wohngebieten eine Bereitstellung von min. 800 l/min über zwei Stunden erforderlich.

Das Hydrantennetz wird nach den technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W331 ausgebaut.

Die Hinweise der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr werden beachtet.

III. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Buttenwiesen, den 19.12.2019

.....
Hans Kaltner, 1. Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

Entwurf vom 26.08.2019

1.) Beteiligung am Entwurf

- a) öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB (Bürger)
b) Beteiligung der Behörden,
Nachbargemeinden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs.2 BauG

vom 07.10. bis 07.11.2019

vom 07.10. bis 07.11.2019

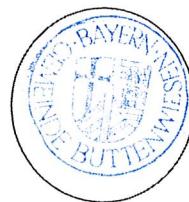
Satzungsbeschluss

- 2.) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates
den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der
Fassung 25.11.2019 als Satzung beschlossen

am 25.11.2019

Buttenwiesen, den 19.12.2019

Hans Kaltner, 1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung

- 3.) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 10.1.2020
gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt
gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten am 10.1.2020

Buttenwiesen, den 13.1.2020

Hans Kaltner, 1. Bürgermeister

